

Kurzreview der Fachliteratur: Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 03/2023

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
veröffentlicht am 30. März 2023

Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im März erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWB.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Privacy in Germany (PinG), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes. Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis 29.03.23 sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

| | |
|--|---|
| Konzept..... | 1 |
| Datenschutzrecht | 2 |
| Urheberrecht..... | 2 |
| Prüfungs- und Hochschulrecht..... | 3 |
| Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht) | 3 |
| Internetquellen bis 29.03.2023 | 3 |
| Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule | 4 |
| Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 02/2023 | 4 |

Datenschutzrecht

1. *Europäische Gerichtshof Urt. v. 12.1.2023 – C – 154/21, Recht auf Auskunft bei Weitergabe von Daten an Dritte* (NVwZ 2023, 319, abrufbar bei [beck-online](#), €).

Im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens hat der EuGH auf Vorlage des österreichischen Obersten Gerichtshofs entschieden, dass das Recht von Betroffenen auf Auskunft über eine Datenverarbeitung nach Art. 15 DSGVO die konkrete Nennung der Identität von Empfängern einer Datenübertragung einschließt. Gibt eine verantwortliche Stelle – die gleichzeitig Adressat des Auskunftsanspruchs ist – personenbezogene Daten an eine Dritte Stelle weiter oder legt sie dieser ggü. solche Daten offen, muss der Verantwortliche den „Empfänger“ i.S.v. Art. 4 Nr. 9 DSGVO im Falle eines Auskunftsverlangens konkret benennen.

2. *BVerwG Urt. v. 30.11.2022 – 6 C 10.21, Datenschutzrechtlicher Anspruch auf unentgeltliche Kopie der schriftlichen Prüfungsleistungen* (NVwZ 2023, 346, abrufbar bei [beck-online](#), €).

Soweit Behörden Prüfungen durchführen, sind diese verpflichtet, den Prüflingen auf Verlangen eine unentgeltliche Kopie der Prüfungsleistung auszuhändigen. Nachdem viele Instanzgerichte ähnlich entschieden haben, folgte nun auch das Bundesverwaltungsgericht dieser Auffassung. Nach Ansicht des Gerichts enthielten Prüfungsleistungen schriftlicher Prüfungen und dazugehörige Prüfungsgutachten personenbezogene Daten des Prüflings (so auch schon der EuGH, NJW 2018, 767), sodass sich ein Anspruch auf eine Kopie bereits aus dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach Art. 15 I, III 1 iVm. Art. 12 V 1 DSGVO ergebe.

Dabei mache es auch keinen Unterschied, wenn die Prüfung nicht mit einem Klarnamen versehen wird, sondern lediglich eine Kennziffer – welche zu Beginn des Prüfungsverfahrens zugeteilt wird – aufweist. Eine Kennziffer verschleierte lediglich die Identität der Prüflinge gegenüber der jeweiligen Prüfer:in; die Prüfungsbehörde – hier Justizprüfungsamt – kennt die hinter der Kennziffer stehende Person, sodass auch mit der Kennziffer ein personenbezogenes Datum vorliegt.

Urheberrecht

3. *Krone, Felix, Urheberrechtlicher Schutz von ChatGPT-Texten?* (RD 2023, 117, abrufbar bei [beck-online](#), €).

Schon seit dem Aufkommen von Computersystemen, welche einen irgendwie gearteten, verwertbaren Output erzeugen konnten, wurde im Urheberrecht diskutiert, inwieweit solche „computergenerierten“ Werke urheberrechtlichen Schutz genießen können. Mit dem Aufkommen fortschrittlicher KI-Systeme wie ChatGPT oder DALL.E hat die Debatte wieder Fahrt aufgenommen.

So untersucht auch der zitierte Beitrag, inwieweit GPT-Texte urheberrechtlich geschützt sind und ob die Einführung eines neuen Leistungsschutzrechts im Zusammenhang mit KI-Anwendungen künftig wünschenswert wäre. Dabei gibt der Autor zu bedenken, dass ein solches Leistungsschutzrecht dazu

führen könnte, die Kunst- und Meinungsfreiheit erheblich einzuschränken, wenn damit eine „unfreie“ Verwertbarkeit von KI-Anwendungen einherginge.

Prüfungs- und Hochschulrecht

4. *VG Berlin, Urt. v. 6.2.2023 – 12 K 52/22, Täuschungsversuch durch Chats während einer Online-Prüfung rechtfertigt Exmatrikulation* (openJur 2023, 3091, abrufbar bei openjur.de, kostenlos).

In einem Urteil hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden, dass die Exmatrikulation einer Studentin, welche sich im Verlauf einer Online-Prüfung intensiv in einem Gruppenchat mit anderen Prüfungsteilnehmer:innen ausgetauscht hat, rechtmäßig war.

Dabei stelle die Exmatrikulation in Folge eines Täuschungsversuchs nach Ansicht des Gerichts zwar eine drastische Reaktion dar – eine solche sei aufgrund einer Vielzahl von festgestellten Täuschungen bei Online-Prüfungen als Sanktion mit abschreckender Wirkung aber gleichwohl zulässig. Dabei sei auch unerheblich, ob die Hinweise im Chat tatsächlich richtig waren oder festgestellt werden kann, dass diese tatsächlich zum Bestehen der Prüfung beigetragen haben.

Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Internetquellen bis 29.03.2023

e-teaching.org, Hochschulforum-Digitalisierung; Schreibwerkzeuge, die auf künstlicher Intelligenz (KI) basieren, sind spätestens seit der Veröffentlichung des Programms „ChatGPT“ im November 2022 einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Nicht zuletzt aufgrund ihrer kostenlosen Verfügbarkeit haben sie seitdem große Aufmerksamkeit erregt.

Auch an den Hochschulen haben Studierende und Forschende inzwischen von den neuen Möglichkeiten erfahren und könnten diese nutzen. Daraus ergeben sich akute Fragen und konkreter Handlungsbedarf für das wissenschaftliche Schreiben und Prüfen an Hochschulen.

Vor diesem Hintergrund hat das Projektteam von KI:edu.nrw an der Ruhr-Universität Bochum um Dr. Peter Salden in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Thomas Hoeren von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU) eine umfassende juristische und didaktische Bewertung ([hier abrufbar](#)) der grundlegenden Fragen im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-basierten Schreibtools an Hochschulen vorgelegt.

https://www.e-teaching.org/news/eteaching_blog/rechtsgutachten-zu-generativer-ki-in-der-hochschulbildung-veroeffentlicht (abgerufen 29.03.2023)

<https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/news/rechtsgutachten-chatgpt-im-hochschulkontext> (abgerufen 29.03.2023).

datenschutz-notizen.de; in einem auf Englisch verfassten Beitrag setzt sich die Autorin mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen auseinander, die durch den Betrieb und die Nutzung von KI-

basierten Chatbots wie ChatGPT aufkommen. Dabei thematisiert die Autorin insbesondere das bei allen fortschrittlichen Systemen bestehende Problem der Undurchsichtigkeit der genutzten Daten. Sind die Trainingsdaten erst einmal eingespeist und das neuronale Netzwerk ausgebildet, können nicht einmal die Entwickler:innen eines KI-Systems nachvollziehen, auf welche konkreten Daten die KI bei der Bearbeitung bestimmter Aufgaben zurückgreift.

Dadurch ergibt sich zwangsläufig ein Konflikt mit den Vorgaben der DSGVO, wonach Betroffene von Datenverarbeitungen gewisse (Auskunfts-) Rechte haben und den Verantwortlichen von Datenverarbeitungen konkrete Vorgaben zum Umgang mit diesen Daten gemacht werden. Doch auch Nutzer:innen selbst füttern die KI durch ihre Anfragen laufend mit Daten – oftmals auch personenbezogene. OpenAI – die Firma hinter ChatGPT – gibt dabei an, dass diese Daten für zahlreiche Zwecke, wie der Weiterentwicklung der KI, genutzt werden. Die KI lernt also laufend anhand des ihr gegebenen Inputs. Wie vor diesem Hintergrund allerdings die Vorgaben der DSGVO umgesetzt werden können, ist weitestgehend unklar. Weitergehend geht die Autorin darauf ein, wie KI-Systemen dabei helfen (können), Cyberkriminelle zu unterstützen und damit eine Gefahr für die IT-Sicherheit darstellen.

<https://www.datenschutz-notizen.de/chatgpt-risks-and-challenges-from-a-data-privacy-perspective-0341134/> (abgerufen am 29.03.2023).

datenschutz-notizen; sobald ein datenschutzrechtlich Verantwortlicher gegen die DSGVO verstößt, drohen diesem Bußgelder. Gerade bei wiederholten Verstößen sind diese zumindest bei privatwirtschaftlich handelnden Verantwortlichen inzwischen ein Regelfall. Seltener kommt es dagegen dazu, dass auch öffentliche Stellen, welche als Verantwortliche einer Datenverarbeitung gegen die DSGVO verstoßen, mit Bußgeldern belegt werden.

Der Autor setzt sich vor diesem Hintergrund ausführlich mit den rechtlichen Grundlagen und dem Anwendungsbereich der DSGVO-Vorschriften in diesem Kontext auseinander, erläutert Alternativen zu Bußgeldern und zeigt dabei eine unterschiedliche Herangehensweise im Geltungsbereich der DSGVO seitens der Datenschutzbehörden auf.

<https://www.datenschutz-notizen.de/dsgvo-bussgelder-gegen-oeffentliche-stellen-hintergrund-beschaenkungen-und-alternativen-4341003/> (abgerufen am 29.03.2023).

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule

Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 02/2023
